Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5349**

14. Wahlperiode 14. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4351 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (EigZulG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht vor, einen neuen § 17a in das Eigenheimzulagengesetz einzufügen, der die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften auf den Erwerb von Anteilen an einer bestehenden, nicht eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaft ausweitet und keine Mindesthöhe des Genossenschaftsanteils voraussetzt. Der Förderbetrag soll 15 % des Genossenschaftsanteils bei einer Bemessungsgrenze von 40 000 DM geleisteter Einlage betragen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS.

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4351 – abzulehnen.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Elke Wülfing**	**Dr. Barbara Höll**
Vorsitzende	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elke Wülfing und Dr. Barbara Höll

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes – Bundestagsdrucksache 14/4351 – ist dem Finanzausschuss in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Im Finanzausschuss ist die Vorlage am 7. Februar 2001 behandelt worden. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich am 17. Januar 2001, der Haushaltsausschuss in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 mit der Vorlage befasst.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt auf die Erleichterung der Beteiligung breiter Schichten der Bevölkerung an genossenschaftlichem Wohneigentum sowie auf den Erhalt von Genossenschaftsbeständen ab. Die Aufnahme eines neuen § 17a in das Eigenheimzulagengesetz soll daher die Förderung des Anteilserwerbes an Wohnungsgenossenschaften von allein eigentumsorientierten Genossenschaften auf bereits bestehende nicht eigentumsorientierte Genossenschaften erweitern.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Eigenheimzulage jedem Anspruchsberechtigten einmalig für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft gewährt werden, die nicht bereits unter die Bedingungen des § 17 Eigenheimzulagengesetz fällt. Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag soll die geleistete Einlage bis max. 40 000 DM sein, ohne dass eine Mindesthöhe des Genossenschaftsanteils vorausgesetzt wird. Der Fördergrundbetrag für Anspruchsberechtigte soll 15 % des Genossenschaftsanteils – max. 6 000 DM – betragen und einmalig bei Neueintritt und bei Nachweis des Erwerbs von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft gezahlt werden.

3. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

b) **Haushaltsausschuss**

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

4. Ausschussempfehlung

Im federführenden Finanzausschuss hat die Fraktion der PDS den Standpunkt vertreten, es sei notwendig, noch mehr Bürgerinnen und Bürger in den Genuss der Förderung durch die Eigenheimzulage zu bringen. Nicht nur eigentumsorientierte, sondern auch die nicht eigentumsorientierten Genossenschaften sollten gestärkt werden. Hierdurch werde auch die Identifikation der Erwerberinnen und Erwerber dieser Genossenschaftsanteile mit den Genossenschaften und der Wohnung geschaffen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf dem Eigenheimzulagengesetz widerspreche, da er weder eigenheimsorientiert noch eigentumsorientiert sei, sondern lediglich die Erhaltung von bestehenden Genossenschaften gewährleisten solle. Dies sei nicht Sinn des Eigenheimzulagengesetzes, das auf die Schaffung von Wohneigentum ziele.

Die Ablehnung des Antrags im Ausschuss erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Berlin, den 7. Februar 2001

Elke Wülfing Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333